

BEGRÜNDUNG

der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Mölln für das Gebiet nördlich der Kösliner Straße, östlich der Dr.-Richard-Dörr-Straße.

1. Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 65 ist am 13.07.2000 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich sind zwei Änderungen erfolgt. Diese entwickeln sich ebenso wie die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 aus der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In die bestehenden Satzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich auch Festsetzungen zur Stellung der baulichen Anlagen aufgenommen worden. Innerhalb des Plangebietes sollten die Firste demzufolge in Ost-West-Richtung angeordnet werden.

Um insgesamt eine bessere Belichtung der Gebäude zu erzielen, wird im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 die Stellung baulichen der Anlagen in Nord-Süd-Richtung festgesetzt.

Weitere Änderungen erfolgen nicht.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Die grünordnerischen Belange der Ursprungsbebauungspläne werden durch die 3. Änderung nicht berührt. Die Grundflächenzahl bleibt unverändert.

3. Umweltbericht

Für das geplante Vorhaben besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4. Kosten

Für die Stadt Mölln entstehen infolge der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 keine Kosten.

5. Beschluss

Die Stadtvertretung hat die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 am 19.02.2004 beschlossen und die Begründung gebilligt.

Mölln, 29.03.2004



Engelmann
Bürgermeister